



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

## Gekaufte Rezensionen?

Es hat sich inzwischen herumgesprochen, dass positive Bewertungen von Kunden im Internet durchaus geeignet sind, den Absatz eines Unternehmens zu fördern.

Für eine Reihe von Anbietern lag daher nahe, sich Gedanken darüber zu machen, wie die Anzahl der positiven Kundenrezensionen erhöht werden kann. Genau dies verschafft dem Anbieter gegenüber seinen Mitbewerbern aber einen Wettbewerbsvorteil, der jeweils dazu führt, dass die Mitbewerber besonders kritisch auf die Entwicklungen in den positiven Rezensionen ihrer Konkurrenten schauen.

Nachdem seit langem geklärt ist, dass das schlichte „Kaufen“ positiver Rezensionen, also das Beauftragen einer Agentur mit der Veröffentlichung von positiven Kundenbewertungen durch Personen, die zu keinem Zeitpunkt Kunde des Unternehmens waren, als Irreführung wettbewerbs-

widrig ist, stellten sich nun Fragen im Grenzbereich. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte nun zu entscheiden, ob und inwieweit es unlauter ist, Kundenrezensionen von solchen Personen zu empfangen, denen eine Ware unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird mit dem einzigen Zweck, dass diese sich verpflichten, nach Empfang und Test der Ware eine Bewertung abzugeben.

Auch hier verhält es sich so, dass für die Bewertung eine Gegenleistung erbracht wird. Der Händler, der die Bewertung empfängt, gewährt dem Rezensenten immerhin die bewertete Ware kostenfrei.

Auch in diesem Fall sah das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ein unlauteres Verhalten. Hierbei ist nämlich zu bedenken, dass der Durchschnittskunde, der die Rezensionen liest, nicht weiß, dass der Bewertende die Ware umsonst erhalten hat, also gerade nicht in einer normalen



**Thimeo Loof**  
Fachanwalt für  
Gewerblichen Rechtsschutz  
und Fachanwalt für  
Bau- u. Architektenrecht

Kundenbeziehung zu dem Händler stand.

Aus diesem Grunde gelten nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt Rezensionen solcher „Kunden“ dann als unlauter und somit wettbewerbswidrig, wenn in der Rezension nicht klargestellt wird, dass es sich gerade nicht um die Rezension eines gewöhnlichen Kunden handelt.

Gegen eine dritte Fallgruppe „gekaufte Rezensionen“ ist sodann in Süddeutschland die Wettbewerbszentrale vorgegangen.

Hierbei verhielt es sich so, dass Kunden über das Internet Waren regulär gekauft haben und sodann eine E-Mail des Verkäufers erhielten mit dem Angebot, in dem Falle, dass binnen einer Frist von 24 Stunden eine 5-Sterne-Bewertung abgegeben wird (die höchstmögliche Bewertung) 30 % des Kaufpreises an den Käufer

erstattet werden. Auch hierbei handelt es sich um eine klassische „gekaufte Rezension“.

Auch ein solches Verhalten ist unlauter und daher von einem Mitbewerber nicht hinzunehmen.

Es zeigt sich somit, dass in sämtlichen Fällen des Vorgehens einer Gegenleistung für eine positive Bewertung äußerste Vorsicht geboten ist.

Neben dem Vorgehen gegen negative Bewertungen befassen diese Fälle immer häufiger deutsche Gerichte.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB